

Stellungnahme

zum Entwurf des RdErl. „Schriftliche Arbeiten an allgemeinbildenden Schulen“

Im Einzelnen

Zu Ziffer 3 (Flexibilisierung der Anfertigung von schriftlichen Arbeiten):

Ziffer 3 sieht vor, dass schriftliche Arbeiten grundsätzlich von allen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder Lerngruppe unter gleichen Bedingungen und in der Regel gleichzeitig angefertigt werden. Zugleich eröffnet der Entwurf die Möglichkeit, hiervon abzuweichen und schriftliche Arbeiten zu unterschiedlichen Zeitpunkten schreiben zu lassen, sofern die Gesamtkonferenz hierfür Grundsätze festlegt und die Leistungsanforderungen vergleichbar bleiben.

Der Philologenverband Niedersachsen sieht die in Ziffer 3 eröffnete Möglichkeit, schriftliche Arbeiten zu unterschiedlichen Zeitpunkten anfertigen zu lassen, kritisch. Zwar handelt es sich hierbei nicht um eine Verpflichtung, sondern lediglich um eine Option. Gleichwohl ist diese Option pädagogisch problematisch. Schriftliche Arbeiten erfüllen nicht nur eine administrative Bewertungsfunktion, sondern sind Teil eines gemeinsamen Lern- und Leistungsprozesses innerhalb einer Klasse oder Lerngruppe.

Unterschiedliche Schreibzeitpunkte können dazu führen, dass einzelne Schülerinnen und Schüler mehr Vorbereitungszeit haben, bereits Rückmeldungen aus der Lerngruppe kennen oder von zwischenzeitlich erfolgtem Unterricht profitieren.

Nicht unkritisch ist zudem, dass die Verantwortung für die Ausgestaltung auf die Gesamtkonferenz verlagert wird. Dies kann zwar schulische Verlässlichkeit schaffen, birgt aber die Gefahr zusätzlicher organisatorischer Belastung und uneinheitlicher Praxis zwischen Schulen. Für Lehrkräfte bedeutet die Regelung im Zweifel die Erstellung mehrerer vergleichbarer Aufgabenformate, ohne dass eine echte Gleichwertigkeit gewährleistet werden kann. Pädagogisch entsteht damit ein hoher Begründungs- und Dokumentationsaufwand.

Es wird daher gefordert, die Möglichkeit zeitlich versetzter schriftlicher Arbeiten auf begründete Ausnahmefälle zu beschränken. Der Regelfall muss aus Gründen der Fairness, Transparenz und pädagogischen Vergleichbarkeit weiterhin die gleichzeitige Anfertigung durch die gesamte Klasse oder Lerngruppe sein.

Zu Ziffer 4 (Ankündigung von schriftlichen Arbeiten):

Der Philologenverband Niedersachsen möchte die Änderung des Erlasses zum Anlass nehmen, die Ankündigungsfrist zu konkretisieren. Mit der bisherigen Formulierung „einige Tage vor der Anfertigung anzukündigen“ können Unsicherheiten bei der rechtssicheren Terminierung von zu bewertenden schriftlichen Arbeiten entstehen. Diese Formulierung ist zu unbestimmt.

Der Philologenverband schlägt daher vor, die Ankündigungsfrist verbindlich auf mindestens eine Woche zu konkretisieren. Eine solche Frist ist pädagogisch sinnvoll, organisatorisch praktikabel und im Sinne der Transparenz geboten. Sie schafft für Schülerinnen und Schüler einen klaren und verlässlichen zeitlichen Rahmen, ohne die pädagogische Handlungsfähigkeit der Lehrkräfte einzuschränken.

Bei einer Frist von mindestens einer Woche wird in der Regel gewährleistet sein, dass zwischen der Ankündigung und der schriftlichen Arbeit noch mindestens eine Unterrichtsstunde liegt. Diese Unterrichtsstunde hat eine zentrale pädagogische Funktion. Sie ermöglicht es den Schülerinnen und Schülern, Rückfragen zum Gegenstand, Umfang und Format der Arbeit zu stellen. Zugleich können sie auf organisatorische

Schwierigkeiten hinweisen, etwa auf Überschneidungen mit anderen schriftlichen Arbeiten, besonderen schulischen Belastungen, außerunterrichtlichen Verpflichtungen oder individuellen Problemlagen.

Eine Mindestfrist von einer Woche stärkt zudem die Selbstorganisation der Schülerinnen und Schüler. Dies entspricht dem gymnasialen Bildungsauftrag, Lernende schrittweise zu eigenverantwortlichem Arbeiten, planvoller Vorbereitung und reflektiertem Umgang mit Leistungsanforderungen zu befähigen.

Zu Ziffer 5 (Nachteilsausgleich, Begrifflichkeiten):

Die sog. „sprachliche Anpassung“ von der Terminologie „Behinderungen“ zu der neuen Formulierung „Beeinträchtigungen“ führt zu einer rechtlichen Unsicherheit. Diese Änderung mag auf den ersten Blick als sprachliche Modernisierung oder Sensibilisierung erscheinen. Sie führt jedoch zu rechtlicher und schulpraktischer Unsicherheit, wenn nicht zugleich eindeutig bestimmt wird, welche Fallgruppen, Voraussetzungen und Verfahren damit gemeint sind. Es führt nach juristischer Auffassung zu einer unklaren Erweiterung bzw. Verschiebung des Rechtsbegriffs.

Der Rechtsbegriff „Menschen mit Behinderungen“ ist dagegen im SGB IX ausdrücklich definiert; „Beeinträchtigungen“ sind dort Teil dieser Definition, aber nicht ohne Weiteres ein gleichbedeutender Ersatzbegriff. Die Formulierung „Beeinträchtigung“ ist weiter, offener und weniger konturiert. Sie kann körperliche, seelische, geistige, sensorische, gesundheitliche, temporäre oder situative Einschränkungen umfassen. Damit wäre der Kreis der Anspruchsberechtigten jedoch erweitert.

Der Philologenverband unterstützt eine wertschätzende und inklusive Sprache. Diese darf jedoch nicht dazu führen, dass ein klarer Rechtsbegriff durch eine unbestimmte Sammelformel ersetzt wird. Gerade im Bereich der Leistungsbewertung benötigen Schulen rechtssichere Vorgaben.

An dieser Stelle weist der Philologenverband Niedersachsen auch ausdrücklich darauf hin, dass die Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleiches klarer definiert werden sollten. Nachteilsausgleiche sind in speziellen Fällen wichtig und müssen ermöglicht werden, sie dürfen im Allgemeinen jedoch nicht dazu führen, dass sie – aufgrund einer unklaren Rechtslage – inflationär gestellt werden können.

Zu Ziffer 8 (30%-Regel):

Die 30-Prozent-Regelung ist aus Sicht des Philologenverbandes Niedersachsen in der Übergangsphase an das Gymnasium kritisch zu bewerten. Zwar ist nachvollziehbar, dass die Regelung Schülerinnen und Schüler vor unangemessenen Aufgabenstellungen oder nicht hinreichend vorbereiteten Leistungsüberprüfungen schützen soll. In der schulischen Praxis kann sie jedoch insbesondere in den Jahrgängen 5 und 6 des Gymnasiums zu problematischen Fehlsteuerungen führen.

Gerade in der Erprobungs- und Übergangsphase nach der Grundschule sind die Lernvoraussetzungen innerhalb gymnasialer Lerngruppen häufig sehr heterogen. An Gymnasien werden auch Schülerinnen und Schüler angemeldet, deren bisherige Lernentwicklung oder Grundschulempfehlung nicht in jedem Fall auf den gymnasialen Bildungsgang verweist. Bei einer entsprechend ungünstigen Klassenzusammensetzung kann es daher vorkommen, dass ein größerer Anteil der Lerngruppe die gymnasialen Anforderungen zunächst nicht oder noch nicht sicher erfüllt. In solchen Fällen sagt die bloße Tatsache, dass mehr als 30 Prozent der Arbeiten mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet werden müssten, nicht zwingend etwas über die Unangemessenheit der Aufgabenstellung aus. Sie kann vielmehr auch Ausdruck einer realen Diskrepanz zwischen den vorhandenen Lernvoraussetzungen und den Anforderungen des gymnasialen Bildungsgangs sein. Mit einer starren oder schematischen Anwendung der 30-Prozent-Regel in diesen Jahrgängen läuft man Gefahr, nicht die Qualität der Arbeit zu sichern, sondern das fachliche Anspruchsniveau faktisch abzusenken.

Schriftliche Arbeiten sollen nicht nur relative Leistungen innerhalb einer konkreten Lerngruppe abbilden, sondern auch eine Rückmeldung darüber geben, ob die Schülerinnen und Schüler die Anforderungen des gymnasialen Bildungsgangs erfüllen. Werden Arbeiten aufgrund der Ergebnisverteilung nicht gewertet oder

werden Anforderungen abgesenkt, verlieren Eltern sowie Schülerinnen und Schüler eine wichtige Orientierung über den tatsächlichen Leistungsstand. Sie erhalten dann vor allem einen Vergleichswert innerhalb der jeweiligen Lerngruppe, nicht aber eine belastbare Rückmeldung im Verhältnis zu den gymnasialen Anforderungen.

Gerade in den Jahrgängen 5 und 6 ist eine ehrliche, transparente und frühzeitige Rückmeldung jedoch pädagogisch besonders wichtig. Sie ermöglicht es Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften, Lernstände realistisch einzuschätzen, Förderbedarfe zu erkennen und gegebenenfalls rechtzeitig über den weiteren Bildungsweg zu beraten. Eine Regelung, die bei schwächeren Klassenergebnissen automatisch die Nichtwertung nahelegt, beeinträchtigt diese notwendige Klarheit.

Der Philologenverband hält daher eine Präzisierung der Regelung für erforderlich. Maßgeblich darf nicht allein die prozentuale Verteilung mangelhafter oder ungenügender Leistungen sein. Entscheidend muss vielmehr sein, ob die schriftliche Arbeit aus dem Unterricht erwachsen ist, den curricularen Vorgaben entspricht, altersangemessen gestellt wurde und das gymnasiale Anforderungsniveau sachgerecht abbildet. Ist dies der Fall, muss eine Wertung auch dann möglich sein, wenn mehr als 30 Prozent der Lerngruppe die Anforderungen nicht erfüllen.

Fazit:

Der vorliegende Erlassentwurf enthält neben einer Reihe redaktioneller Anpassungen auch inhaltliche Änderungen, die aus Sicht des Philologenverbandes Niedersachsen kritisch zu bewerten sind. Wir sehen daher an mehreren Stellen erheblichen Nachbesserungsbedarf und fordern eine entsprechende Überarbeitung des Entwurfs.

Hannover, Juni 2026